

Abrechnungsmanipulation und Pflichtverletzungen der Sparkasse Ostprignitz – Ruppin

Das Verfahren vor dem Handelsgericht Neuruppin brachte es an das Licht, was die Interessengemeinschaft „SOS- Handwerk“ seit Jahren fordert, ...**die Überprüfung der von der Sparkasse Ostprignitz–Ruppin geführten Kunden- und Kommunalkonten.**

Die Sparkasse Ostprignitz–Ruppin nutzte in der Vergangenheit die Unerfahrenheit ihrer Kunden über Bankgeschäfte aus, um sich an deren Konten ungerechtfertigterweise zu bereichern.

Dabei half ihr die regionale Presse, die das Thema der kundenfeindlichen Kontenmanipulationen bis heute nicht aufgegriffen hat.

Es gibt eine Volksweisheit: Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe.

Durch irreführende Buch- und Wertstellungen in den Kontoauszugsvordrucken wird dem Kunden der Eindruck vermittelt, dass er über den ausgewiesenen Geldbetrag verfügen kann. Dies war oft nicht der Fall, da die Geldbeträge nicht ordnungsgemäß wertgestellt wurden, oder die Zinsanpassung auf den Girokonten nicht zeitnah vorgenommen wurden/werden, und überhöhte Zinsen berechnet wurden/werden.

Am Mittwoch, dem 22.12.2010, fand im Landgericht Neuruppin eine Gerichtsverhandlung zwischen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin und der „Allbau GmbH Rheinsberg...“ statt, die trotz Bekanntgabe ohne regionale Pressevertreter erfolgte.

Hier klagt die Sparkasse gegen die Allbau GmbH wegen angeblichen noch offenen Kreditforderungen. Bisher verschwieg die Sparkasse, trotz Aufforderung durch den Steuer- und Wirtschaftsberater der Allbau GmbH..., die Saldenstände. Die Allbau GmbH, vertreten durch den Gesellschafter und Geschäftsführer Herrn Wolfgang Schroth, hält u.a. in ihrer Widerklage der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin eine Reihe Pflichtverletzungen aus der Kontenführung, der Bearbeitung und Verwendung von Fördermitteln, und der daraus resultierenden unberechtigten Kündigung der Kreditkonten im Jahre 2001, vor.

Was andere Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof schon vor Jahren fest- und abstellten, fand bisher kein Gehör der Neuruppiner Justiz bzw. Staatsanwaltschaft, geschweige denn eine Umsetzung strafrechtlicher Konsequenzen für die Banker und den ehemaligen Verwaltungsratsvorsitzenden Gilde.

Zwischenzeitlich mußte auch das Handelsgericht in Neuruppin, unter dem Vorsitz vom Richter Dr. Lütticke, das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.April 2009, XI ZR 55/08 & XI

ZR 78/08 als Rechtsmaßstab ansetzen. Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die Verbandsklagen eines Verbraucherschutzverbandes gegen zwei Sparkassen entschieden, dass folgende Klausel (Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 der „AGB-Sparkassen“) im Bankverkehr nicht verwendet werden darf, da die Kunden unangemessen benachteiligt werden. Deswegen ist nach § 307 BGB, AGB Nr. 17 unwirksam (– Entgelte, Kosten und Auslagen (2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte).

Dies gilt auch hinsichtlich des in der Klausel enthaltenen einseitigen Zinsanpassungsrechts der Sparkassen. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 6. März 1986 (BGHZ 97, 212 ff.) eine unbestimmte Zinsanpassungsklausel einer Bank im Kreditgeschäft nicht als unwirksam angesehen, sondern ihr lediglich im Wege der Auslegung einen bestimmten Inhalt beigelegt. Der erkennende Senat hat aber bereits in der Pressemitteilung Nr. 81/09 vom 21.4.2009 Seite 1 von 2 in der Vergangenheit Zweifel geäußert, ob an dieser Rechtsprechung noch festgehalten werden kann. Er gibt sie nunmehr, in Übereinstimmung mit der zwischenzeitlich ergangenen instanzgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur, auf. Auch für Zinsanpassungsklauseln sind die allgemeinen Grundsätze für Preisanpassungsklauseln zu beachten. Danach muss eine Zinsänderungsklausel das Äquivalenzprinzip beachten und darf die Bank nicht einseitig begünstigen. Nach diesen Grundsätzen hält das angegriffene Zinsanpassungsrecht der Inhaltskontrolle ebenso wenig wie das Preisänderungsrecht stand.

Alle Kunden der Sparkasse Ostprignitz - Ruppin sollten bei den Verbraucherverbänden prüfen lassen, ob in ihren Girokonten oder Darlehnskonten mit Zinsgleitklauseln Rechte aus der angegriffenen AGB Klausel der Sparkasse Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 abzuleiten sind. Dabei sollten nicht die DDR- Altkredite vergessen werden. Ob und in welcher Höhe Rückerstattungsansprüche gegeben sind, unterliegt der Einzelfallprüfung. Eine Prüfung lohnt sich hier, da es bares Geld zurück bringen kann und in Zukunft kein Sparkassenvorstand, wie Josef Marckhoff, sich eine Geburtstagsfeier zu lasten der Sparkassenkunden leisten kann, oder die neuen Herren Vorstandvorsitzenden, Rück und Osterberg, die Aufforderung zur Korrektur durch den Sparkassenverband ignorieren.

Der Vorsitzende Richter Dr. Lütticke erklärte, daß wohl die Kündigung der Sparkasse, auf Grund der letzten Urteile des BGH, unwirksam werde, da durch die jahrelangen falschen Abrechnungen durch das Kreditinstitut, die Firma Allbau GmbH Rheinsberg... stark geschädigt worden sei und deshalb dieser eine schlechte Wirtschaftslage nicht vorgeworfen werden könne. Weiterhin stellte er fest, daß die ERP-Mittel nicht vertragsgemäß auf das Geschäftskonto202, sondern auf ein unnötig erstelltes Zwischenfinanzierungskonto überwiesen wurden, auf das die Firma keinen Einfluß hatte. Die SPK nahm dadurch direkten Einfluß auf die Geschäftsführung.

In dem Verfahren nahm Dr. Lütticke mit offensichtlichem Unwillen zur Kenntnis, daß Mitarbeiter der Sparkasse die genehmigten ERP- Fördermittel von 854 TDM, ohne Wissen über deren Genehmigung durch die Kreditnehmer, an die Deutsche Ausgleichsbank (über die West-LB) bis auf 2x 143,5 TDM zurückgegeben hatten und die entstandene Finanzierungslücke mit zwei teureren SPK- Hausbankkrediten unnötigerweise überbrückten (85,3 und 100 TDM).

Der RA Gerd Henning forderte in der Verhandlung eine Schriftsatzzeit von 8 Wochen. Es ist die Frage zu stellen, wie lange der seit 2004 laufende Prozeß noch durch das Neuruppiner Gericht verzögert wird (01.10.2008 -Urteil OLG- Rückverweisung des Urteils von Dr. Lütticke an das LG Neuruppin in 12 Punkten, 1 Prozeßtag 11.11.2009, 2 Prozeßtag 22.12.2010, 3 Prozeßtag ???). Der Richter Dr. Lütticke will am 07.03.2011 einen Beschluß verkünden.

Ein von Dr. Lütticke vorgeschlagener Vergleich scheiterte daran, das die Sparkasse nicht bereit ist, den Schaden, der der Unternehmerfamilie, der Firma Allbau GmbH Rheinsberg und der Erschließungsgemeinschaft (EFH Baugebiet- Kölpinweg) durch die Kündigung entstanden ist, zu übernehmen.

Reinhard Selle
SOS-Handwerk

*Wer nicht glauben, sondern wissen will, informiert sich.
Wer sich informiert bildet sich.*